



Fachhochschule
Lippe und Höxter
University of Applied Sciences

Verkündungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter

33. Jahrgang – 21. Juni 2005 – Nr. 6

Ordnung
zur Regelung der Zugangsprüfung und der Einstufungsprüfung
für die Studiengänge der Fachhochschule Lippe und Höxter
(Zugangs- und Einstufungsprüfungsordnung – ZEPO)

vom 21. Juni 2005

Verordnung
über die Prüfung zum Hochschulzugang
für in der beruflichen Bildung Qualifizierte
(Zugangsprüfungsverordnung – ZugangsprüfungsVO)

vom 24. Januar 2005

Ordnung
zur Regelung der Zugangsprüfung und der Einstufungsprüfung
für die Studiengänge der Fachhochschule Lippe und Höxter
(Zugangs- und Einstufungsprüfungsordnung – ZEPO)

vom 21. Juni 2005

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 67 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV.NRW. 2004 S. 752) hat die Fachhochschule Lippe und Höxter die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Zugangsprüfung und der Einstufungsprüfung
- § 2 Termine für Bewerbungen und Prüfungen
- § 3 Zulassung zur Zugangsprüfung
- § 4 Zulassung zur Einstufungsprüfung
- § 5 Antrag auf Zulassung
- § 6 Beratung und Anmeldung zur Prüfung
- § 7 Durchführung der Zugangsprüfung
- § 8 Durchführung der Einstufungsprüfung
- § 9 Ergebnis der Zugangsprüfung bzw. der Einstufungsprüfung
- § 10 Ungültigkeit der Prüfungen
- § 11 Widerspruch gegen den Bescheid über das Nichtbestehen, Einsichtnahme
- § 12 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 1

Zweck der Zugangsprüfung und der Einstufungsprüfung

(1) Die Zugangsprüfung erfolgt auf der Grundlage der Zugangsprüfungsverordnung gemäß § 66 Abs. 4 Satz 2 HG und dieser Ordnung. Sie dient der Feststellung, ob beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber ohne formale Hochschulreife die fachlichen und methodischen Voraussetzungen zum Studium eines bestimmten Studiengangs an der Fachhochschule Lippe und Höxter erfüllen. Die bestandene Zugangsprüfung ersetzt für den bestimmten Studiengang die formale Qualifikation und berechtigt zur Aufnahme des Studiums im ersten Fachsemester des Studiengangs; Absatz 3 ist zu beachten.

(2) Die Einstufungsprüfung erfolgt auf der Grundlage von § 67 HG und dieser Ordnung. Sie dient dem Nachweis von Kenntnissen und Fähigkeiten im Umfang von mindestens einem Semester, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind, aber in anderer Weise als durch ein Studium erworben wurden. Nach dem Ergebnis der Prüfung erwerben die Bewerberinnen und Bewerber die Berechtigung, ihr Studium in einem ihrem Kenntnisstand entsprechenden Abschnitt eines bestimmten Studiengangs an der Fachhochschule Lippe und Höxter zu beginnen; Absatz 3 ist zu beachten.

(3) Zulassungsbeschränkungen und Zulassungs- oder Einschreibungsvoraussetzungen, die neben der Qualifikation nach § 66 Abs. 1 bis 4 HG gefordert werden, wie der Nachweis einer besonderen Vorbildung bzw. praktischer Tätigkeiten, einer künstlerischen oder sonstigen Eignung, eines vorangegangenen qualifizierten Abschlusses oder von Sprachkenntnissen bleiben vom Ergebnis der Zugangsprüfung oder Einstufungsprüfung unberührt.

§ 2

Termine für Bewerbungen und Prüfungen

- (1) Der Antrag für die Zulassung zur Zugangsprüfung oder Einstufungsprüfung für einen Studiengang der Fachhochschule Lippe und Höxter muss bis zum 15. März bzw. 15. September eines jeden Jahres bei der Fachhochschule Lippe und Höxter schriftlich eingegangen sein.
- (2) Zugangsprüfungen und Einstufungsprüfungen finden in jedem Semester einmal statt.
- (3) Mehrfachbewerbungen für Zugangsprüfungen zum selben Semester sind unzulässig.

§ 3

Zulassung zur Zugangsprüfung

- (1) Über die Zulassung zur Zugangsprüfung entscheidet der Zentrale Zugangsausschuss der Fachhochschule Lippe und Höxter. Ihm gehören zwei Professorinnen oder Professoren der Hochschule und ein Mitglied der Hochschulverwaltung an, die vom Rektorat bestellt werden. Das Rektorat bestellt für sämtliche Mitglieder Stellvertretende und bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Entscheidungen des Zugangsausschusses werden mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder getroffen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Zur Zugangsprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. das 22. Lebensjahr vollendet hat,
 2. eine Berufsausbildung abgeschlossen hat und
 3. eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit ausgeübt hat.

Die zulässigen Nachweise für eine abgeschlossene Berufsausbildung ergeben sich aus der Zugangsprüfungsverordnung. Die selbstständige Führung eines Familienhaushalts mit mindestens einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person ist anderen Berufstätigkeiten gleichgestellt.

- (3) Nach Zulassung zur Zugangsprüfung überweist der Zentrale Zugangsausschuss den Vorgang mit allen Unterlagen an den Prüfungsausschuss des angestrebten Studiengangs zwecks Durchführung der Zugangsprüfung.

§ 4

Zulassung zur Einstufungsprüfung

- (1) Über die Zulassung zur Einstufungsprüfung entscheidet der für den angestrebten Studiengang zuständige Prüfungsausschuss.
- (2) Zur Einstufungsprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. die Fachhochschulreife oder eine sonstige Qualifikation nach § 66 Abs. 1 bis 4 HG nachweist,
 2. darlegen kann und erwarten lässt, dass er Kenntnisse oder Fähigkeiten, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind, in anderer Weise als durch ein Studium erworben hat und hierdurch befähigt ist, Prüfungsleistungen des jeweiligen Studiengangs im Umfang von mindestens einem Semester zu erbringen, und
 3. nicht vom Weiterstudium in dem betreffenden Studiengang ausgeschlossen ist.

(3) Nach Zulassung zur Einstufungsprüfung bleibt der Prüfungsausschuss des angestrebten Studiengangs zuständig für die Durchführung der Einstufungsprüfung.

§ 5 Antrag auf Zulassung

(1) Bewerberinnen und Bewerber für die Zugangsprüfung oder Einstufungsprüfung müssen in dem Antrag nach § 2 Abs. 1 den angestrebten Studiengang und gegebenenfalls die Studienrichtung angeben.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit ausführlicher Darstellung des Bildungsgangs unter besonderer Berücksichtigung der schulischen und gegebenenfalls der beruflichen Ausbildung und ein eigenhändig unterschriebenes Lichtbild jüngeren Datums,
2. beglaubigte Kopien der Zeugnisse und/oder gegebenenfalls Bescheinigungen über Art, Dauer und Ort einer beruflichen Ausbildung und Tätigkeit. Eine abgeschlossene Berufsausbildung soll in der Regel nachgewiesen werden durch ein Zeugnis einer abgeschlossenen entsprechenden Ausbildung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) in der Bundesrepublik Deutschland anerkannten oder als gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf,
3. gegebenenfalls Nachweise über weitere einschlägige schulische Ausbildungen und über berufliche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen,
4. eine Erklärung, ob die Bewerberin oder der Bewerber bereits an einer Hochschule studiert oder studiert hat, und
5. eine Erklärung, ob die Bewerberin oder der Bewerber bereits früher bei der Fachhochschule Lippe und Höxter oder einer anderen Hochschule an einer Zugangsprüfung oder Einstufungsprüfung teilgenommen hat und wenn ja, für welchen Studiengang und mit welchem Ergebnis.

(3) Zusätzlich müssen Bewerberinnen und Bewerber für die Einstufungsprüfung dem Antrag beifügen:

1. eine beglaubigte Kopie des Nachweises der Fachhochschulreife oder sonstigen Qualifikation nach § 66 Abs. 1 bis 4 HG, und
2. eine Erläuterung aus der hervorgeht, auf welche Weise nach Auffassung der Bewerberin oder des Bewerbers die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für ein erfolgreiches Studium, die sie oder ihn befähigen, Prüfungsleistungen des jeweiligen Studiengangs im Umfang von mindestens einem Semester zu erbringen, erworben worden sind.

§ 6 Beratung und Anmeldung zur Prüfung

(1) Nach Zulassung zur Zugangsprüfung oder Einstufungsprüfung führt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses des angestrebten Studiengangs ein Beratungsgespräch durch.

(2) Ziel des Beratungsgesprächs ist die Information der Bewerberin oder des Bewerbers über das

Prüfungsverfahren bei der Zugangsprüfung oder Einstufungsprüfung, über die Inhalte und Anforderungen des Studiums in dem angestrebten Studiengang sowie über eventuelle die Bewerberin oder den Bewerber betreffende Zulassungsbeschränkungen, Zulassungs- und Einschreibungs Voraussetzungen.

(3) Im Fall der Einstufungsprüfung soll das Beratungsgespräch daneben der Bewerberin oder dem Bewerber eine Hilfestellung für die von ihm oder ihr auszuwählenden einzelnen Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens einem Semester geben.

(4) Nach der Beratung meldet sich die Bewerberin oder der Bewerber, falls weiterhin gewünscht, zur Zugangsprüfung bzw. Einstufungsprüfung an. Der zuständige Prüfungsausschuss kann eine Frist setzen, nach deren Ablauf eine Anmeldung für das jeweilige Semester nicht mehr möglich ist.

§ 7

Durchführung der Zugangsprüfung

(1) Für die Durchführung der Zugangsprüfung ist der Prüfungsausschuss des angestrebten Studiengangs zuständig.

(2) Die Zugangsprüfung besteht aus einer Studienarbeit mit einer Bearbeitungszeit von sechs Wochen Dauer und einer mündlichen Prüfung mit einer Dauer von einer Stunde. Gruppenarbeiten und Gruppenprüfungen sind nicht zulässig.

(3) In der Studienarbeit ist eine Aufgabenstellung, die fachliches und/oder methodisches studienfachbezogenes Wissen erfordert, das für die Aufnahme des Studiums erforderlich ist, zu bearbeiten. Je nach Aufgabenstellung ist eine Ausarbeitung schriftlicher Art, ein zeichnerischer Entwurf oder eine zeichnerische Darstellung anzufertigen; Kombinationsformen sind zulässig. Die Aufgabenstellung erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und soll Hinweise zum Umfang der Ausarbeitung enthalten. Der Tag der Ausgabe der Aufgabenstellung ist aktenkundig zu machen. Im Ausnahmefall, z.B. Krankheitsfall, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit auf einen vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestellten begründeten Antrag um bis zu zwei Wochen verlängern. Die Studienarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post bzw. vergleichbare gewerbliche Zustelldienste ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post bzw. dem Zustelldienst maßgebend. Bei der Abgabe der Studienarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Studienarbeit selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Studienarbeit wird von zwei vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfenden nach Maßgabe der Regelungen zur „Beurteilung der Prüfungsleistungen“ der Prüfungsordnung des angestrebten Studiengangs bewertet; nach diesen Regelungen wird ferner eine Gesamtnote der Studienarbeit gebildet. Bei Rücktritt gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung des angestrebten Studiengangs entsprechend. Wird die Studienarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Die mündliche Prüfung wird vor den beiden Prüfenden der Studienarbeit abgelegt und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geleitet. Die mündliche Prüfung geht von fachlich-inhaltlichen und/oder methodischen Prüfungsfragen zur Anfertigung und zu den Ergebnissen der Studienarbeit aus. In Verbindung damit oder im Anschluss daran werden fachlich-inhaltliche und/oder methodische Fragen aus studienfachbezogenen Wissensbereichen, deren Kenntnis für die Aufnahme des Studiums erforderlich ist, gestellt. Die Wissensbereiche, aus denen fachlich-inhaltliche und/oder methodische Fragen gestellt werden können, werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt und sind dem Prüfling vor der mündlichen Prüfung schriftlich bekannt zu geben. Diese Bekanntgabe muss so frühzeitig erfolgen, dass dem Prüfling zwischen Abgabe der Studienarbeit und der mündlichen Prüfung mindestens vier Wochen Vorbereitungszeit bleiben. Die Bewertung und Bildung der Gesamtnote der mündlichen Prüfung erfolgt nach Maßgabe der Regelungen zur „Beurteilung der Prüfungsleistungen“ der Prüfungsordnung des angestrebten Studiengangs. Vor der Festsetzung der Note haben die beiden Prüfenden sich gegenseitig zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für eine Benotung maßgeblichen Tatsachen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung mitzuteilen. Bei Rücktritt oder Versäumnis gelten die

Bestimmungen der Prüfungsordnung des angestrebten Studiengangs entsprechend.

(5) Die Zugangsprüfung ist nur bestanden, wenn die Gesamtnote der Studienarbeit und die Gesamtnote der mündlichen Prüfung jeweils mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet. Die Durchschnittsnote der Zugangsprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Gesamtnote der Studienarbeit und der Gesamtnote der mündlichen Prüfung, errechnet auf eine Dezimalstelle. Bei der Errechnung der Durchschnittsnote auf eine Dezimalstelle sind Nachkommastellen zwischen 1 bis einschließlich 5 abzurunden und Nachkommastellen von 6 bis 9 aufzurunden.

§ 8

Durchführung der Einstufungsprüfung

(1) Für die Durchführung der Einstufungsprüfung ist der Prüfungsausschuss des angestrebten Studiengangs zuständig.

(2) Die Einstufungsprüfung setzt sich zusammen aus vom Prüfling auszuwählenden Prüfungsleistungen in Prüfungsfächern des angestrebten Studiengangs im Umfang von mindestens einem Semester. Dabei richten sich die Prüfungsfächer, Form, Anforderungen, Bewertung und Verfahren nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung des angestrebten Studiengangs. Der Prüfling darf dabei auch Fächer auswählen, die nach Studienverlaufsplan in unterschiedlichen Fachsemestern des angestrebten Studiengangs platziert sind. Es können jedoch nur Prüfungsfächer ausgewählt werden, für die nach der einschlägigen Prüfungsordnung keine Prüfungsvorleistungen einschließlich Teilnahmenachweise zu erbringen sind oder für die der Prüfling aus seiner Ausbildung, Fortbildung oder beruflichen Praxis als Prüfungsvorleistung einschließlich Teilnahmenachweise anrechenbare Leistungen nachweist.

(3) Die Einstufungsprüfung ist bestanden, wenn Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens einem Semester bestanden wurden. Werden Prüfungsleistungen in geringerem Umfang bestanden, werden diese bei Aufnahme des Studiums im ersten Fachsemester auf Antrag angerechnet. Soweit Prüfungsleistungen bei Aufnahme des Studiums angerechnet werden, ist die Zahl der dafür benötigten Prüfungsversuche bei der Anlage oder Berechnung eines Prüfungsversuchekontos abzuziehen.

§ 9

Ergebnis der Zugangsprüfung bzw. der Einstufungsprüfung

(1) Über die bestandene Zugangsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Durchschnittsnote enthält.

(2) Über die bestandene Einstufungsprüfung sowie über bestandene Prüfungsleistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen enthält.

(3) Das Zeugnis nach Absatz 1 bzw. die Bescheinigung nach Absatz 2 ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 10

Ungültigkeit der Prüfungen

(1) Hat ein Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bzw. der Bescheinigung nach § 9 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich den entsprechenden Bescheid berichtigen und die Zugangsprüfung oder die Einstufungsprüfung bzw. einzelne Prüfungsleistungen für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Zugangsprüfung bzw. Einstufungsprüfung nicht

erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 9 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung bzw. der Prüfungsleistungen aufgehoben. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 11

Widerspruch gegen den Bescheid über das Nichtbestehen, Einsichtnahme

(1) Gegen den Bescheid über das Nichtbestehen der Zugangsprüfung bzw. Einstufungsprüfung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe beim Prüfungsausschuss schriftlich Widerspruch eingelegt werden.

(2) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen bzw. Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(3) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 9 bzw. des Bescheides über das Nichtbestehen bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 12

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Ordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter veröffentlicht. Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Einstufungsprüfungsordnung für die Studiengänge der Fachhochschule Lippe vom 7. Dezember 1989 (GABI. NW. 1990, S. 257 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 7. Dezember 1994 (GABI. NW. II, 1995, S. 54), tritt außer Kraft.

Diese Ordnung wird nach Überprüfung durch das Rektorat und auf Grund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Lippe und Höxter vom 01.06.2005 ausgefertigt.

Lemgo, den 21. Juni 2005

Der Rektor
der Fachhochschule Lippe und Höxter

Prof. T. Fischer

**Auszug aus dem Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
(GV.NRW.) 2005, S. 21 (Sammlung SGV. NRW., Gliednr. 223):**

**Verordnung
über die Prüfung zum Hochschulzugang für in der
beruflichen Bildung Qualifizierte
(Zugangsprüfungsverordnung -ZugangsprüfungsVO)**

Vom 24.Januar 2005

Aufgrund des § 66 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schule, Jugend und Kinder, dem Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie sowie dem Justizministerium verordnet:

§ 1

Zweck der Zugangsprüfung

Durch die Prüfung wird festgestellt, dass beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulreife gemäß § 66 Abs. 2 bis 4 Satz 1 HG die fachlichen und methodischen Voraussetzungen zum Studium an Hochschulen erfüllen.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung hat Zugang, wer

1. das 22. Lebensjahr vollendet,
2. eine Berufsausbildung abgeschlossen und
3. eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit ausgeübt hat.

Die selbstständige Führung eines Familienhaushalts mit mindestens einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person ist anderen Berufstätigkeiten gleichgestellt.

(2) Eine Berufsausbildung gemäß Absatz 1 wird nachgewiesen durch

1. das Zeugnis der Abschlussprüfung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz in der Bundesrepublik Deutschland anerkannten oder als gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf,
2. das Zeugnis der Abschlussprüfung einer entsprechenden Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder
3. das Zeugnis der staatlichen Abschlussprüfung einer schulischen Berufsausbildung, die durch Landesrecht geregelt ist, oder
4. das Zeugnis der staatlichen Abschlussprüfung einer Ausbildung nach den Bundesberufsgesetzen für die nichtärztlichen Heilberufe.

§ 3 Bewerbung und Zulassung

(1) Die Bewerbung ist unter Angabe des Studiengangs und, ggf. der Studienrichtung schriftlich an die Hochschule zu richten. Mehrfachbewerbungen zum selben Semester sind unzulässig. Die Nachweise gemäß § 2 sind beizufügen.

(2) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studienganges auf der Grundlage der für diesen Studiengang geltenden Prüfungsordnung.

§ 4 Leistungsbewertung und Zeugnis

(1) Die Prüfungsleistungen werden mit Noten bewertet. Die Durchschnittsnote ist auf eine Dezimalstelle zu errechnen.

(2) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Durchschnittsnote enthält. Über eine nicht bestandene Prüfung wird ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung erteilt.

§ 5

**Zugangsberechtigung und Fortführung
des Studiums**

(1) Die bestandene Prüfung berechtigt studiengangbezogen zur Aufnahme des Studiums im ersten Fachsemester an der jeweiligen Hochschule.

(2) Studierende, denen die Hochschule anhand von wenigstens der Hälfte aller in einem Studiengang geforderten Studien- und Prüfungsleistungen den erfolgreichen Studienverlauf bescheinigt hat, sind berechtigt, ihr Studium in einem verwandten Studiengang sowie an einer anderen Hochschule desselben Typs und auch dort in einem verwandten Studiengang fortzusetzen. Das gilt auch für Bewerberinnen und Bewerber, die das Studium an einer Hochschule in einem anderen Land im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes als beruflich Qualifizierte aufgenommen haben.

(3) Wer das Studium in den in § 6 genannten Studiengängen aufgenommen hat, ist zur Fortführung des Studiums im selben Studiengang an einer anderen Hochschule berechtigt, wenn jeweils der Erste Abschnitt der Ärztlichen bzw. Pharmazeutischen Prüfung oder die Zahnärztliche Vorprüfung bestanden worden ist.

§ 6

**Besondere Bestimmungen für die
Studiengänge Medizin, Zahnmedizin und
Pharmazie**

(1) Zur Prüfung in den Studiengängen Medizin, Zahnmedizin und Pharmazie hat abweichend von § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 nur Zugang, wer

1. eine bundesrechtlich geregelte Ausbildung in einem einschlägigen nichtärztlichen Heilberuf mit einer Mindestausbildungsdauer von 24 Monaten erfolgreich abgeschlossen hat und
2. eine mindestens dreijährige Tätigkeit in diesem Beruf nachweist.

(2) Zugang zum Studiengang Zahnmedizin hat auch, wer die berufliche Fortbildung zur Dentalhygienikerin bzw. zum Dentalhygieniker erfolgreich absolviert hat.

(3) Die zulassungsrechtlichen Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

§ 7

**In-Kraft-Treten,
Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum selben Zeitpunkt treten außer Kraft:

1. die Verordnung über die Zulassung zur Einstufungsprüfung nach dem Universitätsgesetz (UG) vom 9. März 1994 (GV. NEW. S. 137),
2. die Verordnung über die Zulassung zur Einstufungsprüfung nach dem Fachhochschulgesetz (FHG) vom 9. März 1994 (GV. NRW. S. 136).

(3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Düsseldorf, den 24. Januar 2005

Die Ministerin
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Hannelore Kraft